

TE Bvwg Erkenntnis 2016/2/18 W197 2121177-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2016

Entscheidungsdatum

18.02.2016

Norm

BFA-VG §22a Abs1

BFA-VG §22a Abs3

B-VG Art.133 Abs4

Dublin III-VO Art.28 Abs2

FPG §76 Abs2 Z2

Gebührengesetz 1957 §14 TP6 Abs5

VwGVG §35 Abs3

VwGVG §40 Abs5

1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. GebG § 14 heute
2. GebG § 14 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2026
3. GebG § 14 gültig von 28.04.2026 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. GebG § 14 gültig von 01.01.2026 bis 27.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
5. GebG § 14 gültig von 01.01.2026 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2025
6. GebG § 14 gültig von 01.01.2026 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
7. GebG § 14 gültig von 24.12.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
8. GebG § 14 gültig von 01.07.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2025
9. GebG § 14 gültig von 01.06.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
10. GebG § 14 gültig von 01.10.2024 bis 31.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
11. GebG § 14 gültig von 20.07.2024 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
12. GebG § 14 gültig von 01.01.2024 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
13. GebG § 14 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023
14. GebG § 14 gültig von 01.10.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
15. GebG § 14 gültig von 22.07.2023 bis 30.09.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
16. GebG § 14 gültig von 01.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
17. GebG § 14 gültig von 01.08.2022 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
18. GebG § 14 gültig von 20.07.2022 bis 31.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
19. GebG § 14 gültig von 15.07.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
20. GebG § 14 gültig von 15.07.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2021
21. GebG § 14 gültig von 08.01.2021 bis 14.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
22. GebG § 14 gültig von 08.01.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
23. GebG § 14 gültig von 01.01.2021 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
24. GebG § 14 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
25. GebG § 14 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
26. GebG § 14 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
27. GebG § 14 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
28. GebG § 14 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
29. GebG § 14 gültig von 01.08.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
30. GebG § 14 gültig von 01.07.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
31. GebG § 14 gültig von 01.07.2018 bis 01.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 140/2018
32. GebG § 14 gültig von 02.05.2018 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
33. GebG § 14 gültig von 01.01.2015 bis 01.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
34. GebG § 14 gültig von 30.12.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
35. GebG § 14 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
36. GebG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
37. GebG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
38. GebG § 14 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
39. GebG § 14 gültig von 01.04.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
40. GebG § 14 gültig von 01.01.2013 bis 31.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

41. GebG § 14 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
42. GebG § 14 gültig von 01.06.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
43. GebG § 14 gültig von 01.09.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
44. GebG § 14 gültig von 01.07.2011 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 191/2011
45. GebG § 14 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
46. GebG § 14 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
47. GebG § 14 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
48. GebG § 14 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
49. GebG § 14 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
50. GebG § 14 gültig von 01.09.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2009
51. GebG § 14 gültig von 01.09.2009 bis 14.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
52. GebG § 14 gültig von 19.08.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2009
53. GebG § 14 gültig von 01.07.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
54. GebG § 14 gültig von 18.06.2009 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
55. GebG § 14 gültig von 30.03.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2009
56. GebG § 14 gültig von 01.07.2007 bis 29.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 128/2007
57. GebG § 14 gültig von 01.06.2007 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
58. GebG § 14 gültig von 16.06.2006 bis 31.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2006
59. GebG § 14 gültig von 23.03.2006 bis 15.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2006
60. GebG § 14 gültig von 01.01.2006 bis 22.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005
61. GebG § 14 gültig von 01.03.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
62. GebG § 14 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2004
63. GebG § 14 gültig von 15.07.2004 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2004
64. GebG § 14 gültig von 25.05.2002 bis 14.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002
65. GebG § 14 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
66. GebG § 14 gültig von 01.05.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2001
67. GebG § 14 gültig von 30.12.2000 bis 30.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
68. GebG § 14 gültig von 01.07.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
69. GebG § 14 gültig von 01.06.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
70. GebG § 14 gültig von 20.05.2000 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
71. GebG § 14 gültig von 15.07.1999 bis 19.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
72. GebG § 14 gültig von 01.07.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1999
73. GebG § 14 gültig von 25.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1999
74. GebG § 14 gültig von 13.01.1999 bis 24.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
75. GebG § 14 gültig von 01.03.1998 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/1997
76. GebG § 14 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
77. GebG § 14 gültig von 01.12.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/1997
78. GebG § 14 gültig von 01.09.1997 bis 30.11.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
79. GebG § 14 gültig von 12.07.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/1997
80. GebG § 14 gültig von 31.12.1996 bis 11.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
81. GebG § 14 gültig von 10.03.1995 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 172/1995
82. GebG § 14 gültig von 20.08.1994 bis 09.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 629/1994
83. GebG § 14 gültig von 01.01.1994 bis 19.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1994
84. GebG § 14 gültig von 01.03.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 109/1993
85. GebG § 14 gültig von 01.09.1992 bis 28.02.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 469/1992
86. GebG § 14 gültig von 30.12.1989 bis 31.08.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
87. GebG § 14 gültig von 01.01.1988 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 407/1988
88. GebG § 14 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987
89. GebG § 14 gültig von 23.12.1987 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 606/1987
90. GebG § 14 gültig von 18.07.1987 bis 22.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
91. GebG § 14 gültig von 21.12.1985 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985

1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021
1. VwGVG § 40 heute
2. VwGVG § 40 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 40 gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 40 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 82/2015

Spruch

W197 2121177-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Samsinger als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, geboren am XXXX, Staatsangehörigkeit Afghanistan, vertreten durch XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 02.01.2016, Zahl: 1100725306-160002984 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Samsinger als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, geboren am römisch 40, Staatsangehörigkeit Afghanistan, vertreten durch römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 02.01.2016, Zahl: 1100725306-160002984 zu Recht erkannt:

A)

I. Die Beschwerde wird gemäß Art. 28 Abs. 2 Dublin III-VO i.V.m. § 76 Abs. 2 Z. 2 FPG i.V.m. mit § 22a Abs. 1 BFA-VG als unbegründet abgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde wird gemäß Artikel 28, Absatz 2, Dublin III-VO in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG in Verbindung mit Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG i.V.m. Art. 28 Abs. 2 Dublin III-VO und § 76 Abs. 2 Z. 2 FPG wird festgestellt, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen. römisch zwei. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG in Verbindung mit Artikel 28, Absatz 2, Dublin III-VO und Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG wird festgestellt, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen.

III. Gemäß § 35 Abs. 3 VwGVG i.V.m. § 1 Z. 3 und Z. 4 VwG-AufwErsV hat die beschwerdeführende Partei dem Bund Aufwendungen in Höhe von € 426,20 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. römisch drei. Gemäß Paragraph 35, Absatz 3, VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer 3 und Ziffer 4, VwG-AufwErsV hat die beschwerdeführende Partei dem Bund Aufwendungen in Höhe von € 426,20 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

IV. Der Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Kostenersatz wird gemäß § 35 Abs. 3 VwGVG abgewiesen. römisch vier. Der Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Kostenersatz wird gemäß Paragraph 35, Absatz 3, VwGVG abgewiesen.

V. Der Antrag, dem Beschwerdeführer unentgeltlich einen Verfahrenshelfer beizugeben, wird gemäß § 40 Abs. 5 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. römisch fünf. Der Antrag, dem Beschwerdeführer unentgeltlich einen Verfahrenshelfer beizugeben, wird gemäß Paragraph 40, Absatz 5, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

VI. Gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 (GebG) wird der Antrag, den Beschwerdeführer von der Eingabegebühr zu befreien, als unzulässig zurückgewiesen. römisch sechs. Gemäß Paragraph 14, TP 6 Absatz 5, Gebührengesetz 1957 (GebG) wird der Antrag, den Beschwerdeführer von der Eingabegebühr zu befreien, als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1.1. Der Beschwerdeführer (BF) wurde am 01.01.2016, 19:10 Uhr, aus Italien kommend, in Villach im internationalen Reisezug REX 1882 gem. § 39 FPG wegen rechtswidriger Einreise ins Bundesgebiet festgenommen. Er gab den Namen XXXX an, ohne im Besitz von Identitätsdokumenten zu sein. Diese Festnahme wurde am 02.01.2016, 09.45 in Folge der Verweigerung der Rückübernahme durch Italien aufgehoben und zum selben Zeitpunkt die Festnahme gem. § 40 BFA-VG ausgesprochen. Der BF wurde ins Paz Villach eingeliefert. Überprüfungen der Behörde ergaben, dass der BF mutmaßlich unter Verwendung von Aliasnamen in Großbritannien und Italien Asylanträge gestellt hat.1.1. Der Beschwerdeführer (BF) wurde am 01.01.2016, 19:10 Uhr, aus Italien kommend, in Villach im internationalen Reisezug REX 1882 gem. Paragraph 39, FPG wegen rechtswidriger Einreise ins Bundesgebiet festgenommen. Er gab den Namen römisch 40 an, ohne im Besitz von Identitätsdokumenten zu sein. Diese Festnahme wurde am 02.01.2016, 09.45 in Folge der Verweigerung der Rückübernahme durch Italien aufgehoben und zum selben Zeitpunkt die Festnahme gem. Paragraph 40, BFA-VG ausgesprochen. Der BF wurde ins Paz Villach eingeliefert. Überprüfungen der Behörde ergaben, dass der BF mutmaßlich unter Verwendung von Aliasnamen in Großbritannien und Italien Asylanträge gestellt hat.

1.2. Anlässlich seiner Ersteinvernahme durch die Behörde am 02.01.2016 trat der BF unter dem Namen XXXX, alias XXXX, geb. am XXXX, auf und gab unter anderem folgendes an:1.2. Anlässlich seiner Ersteinvernahme durch die Behörde am 02.01.2016 trat der BF unter dem Namen römisch 40 , alias römisch 40 , geb. am römisch 40 , auf und gab unter anderem folgendes an:

"Ich stellte zuerst in England dann in Italien einen Asylantrag und nun will ich hier einen stellen."

Auf die Frage, warum er nicht in Italien geblieben sei, gab der BF an:

"Ich wollte in Italien bleiben, doch dann bin ich in den falschen Zug eingestiegen."

Auf die Fragen, was er in Österreich wolle und wie lange er hier bleiben wolle, gab der BF an:

"Ich will hier bleiben" [...] "Ich wolle um Asyl ansuchen, damit ich eine Unterkunft bekomme." [...] "Ich kenne hier niemanden. [...] Ich habe kein Geld mehr. [...] Mir fehlt nichts, ich bin gesund."

Auf die Frage, ob er eine bestimmte Absicht in Österreich hatte, gab der BF an:

"Ja, Asyl zu beantragen. [...] Ich will nach Österreich, in England wurde ich negativ, ich will nach Italien."

Im Zuge der weiteren Befragung beantwortete der BF die Frage, ob er in den Herkunftsstaat (Afghanistan), nach Italien oder England zurückreisen wolle:

"Nein, will ich nicht, aber ich weiß es nicht, wie es weitergehen wird (Afghanistan). [...] Ja das würde ich (Italien). [...] Ich will auch freiwillig nach England zurück, wenns geht."

Abschließend gab der BF auf die Mitteilung, dass beabsichtigt sei, ihn nach Großbritannien zu überstellen, an: "Ich will nicht zurück. Ich will es hier versuchen."

1.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Mandatsbescheid wurde über den BF gemäß Art. 28 Abs. 1 und 2 der Dublin III - VO i.V.m. § 76 Absatz 2 Zi.2 FPG zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer Anordnung zur Außerlandesbringung und der Abschiebung am 02.01.2016 um 21:45 Uhr die Schubhaft verhängt. Der nunmehr angefochtene Bescheid wurde dem BF eigenhändig zugestellt.1.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Mandatsbescheid wurde über den BF gemäß Artikel 28, Absatz eins und 2 der Dublin römisch drei - VO in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2 Zi.2 FPG zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer Anordnung zur Außerlandesbringung und der Abschiebung am 02.01.2016 um 21:45 Uhr die Schubhaft verhängt. Der nunmehr angefochtene Bescheid wurde dem BF eigenhändig zugestellt.

1.4. Die Behörde begründete die Verhängung der Schubhaft mit dem bisherigen Verhaltens des BF in mehreren europäischen Staaten im Zusammenhang mit Asylverfahren. Seine Identität stehe nicht fest, der BF sei alleine in Österreich unter zwei Aliasnamen aufgetreten. Der BF sei höchst mobil und habe sich den Behörden Großbritanniens nach zwei negativen Entscheidungen entzogen, indem er sich illegal nach Italien abgesetzt und dort einen Asylantrag gestellt habe. Auch diesem Verfahren habe er sich entzogen, indem er illegal nach Österreich weiter gezogen sei. Der BF sei der deutschen Sprache nicht mächtig, habe im Bundesgebiet keinerlei familiäre und soziale Verankerung und besitze keine Mittel, um seine Unterkunft und seinen Unterhalt in Österreich zu bestreiten. Aus diesen Umständen

und dem bisherigen Verhalten des BF ergäbe sich seine fehlende Vertrauenswürdigkeit und die begründete Annahme, dass er auch künftighin nicht gewillt sei werde, sich an Rechtsvorschriften zu halten. Es sei daher begründet anzunehmen, dass sich der BF auch den österreichischen Behörden und Verfahren binnen kurzer Zeit durch Untertauchen entziehen werde, sodass massive Fluchtgefahr vorliege. Mangels finanzieller Mittel und im Hinblick auf sein bisheriges Verhalten ging die Behörde in ihrer Abwägung davon aus, dass mit gelinderen Mittel das Auslangen nicht gefunden werden könne.

1.5. Der Amtsarzt stellte die Haftfähigkeit des BF fest, diese wurde vom BF auch im gesamten Verfahren grundsätzlich nicht bestritten.

1.6. Anlässlich seiner Ersteinvernahme über seinen Antrag auf internationalen Schutz durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 03.01.2016 trat der BF unter dem Namen XXXX, geb. am XXXX, auf und gab unter anderem folgendes an: 1.6. Anlässlich seiner Ersteinvernahme über seinen Antrag auf internationalen Schutz durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 03.01.2016 trat der BF unter dem Namen römisch 40, geb. am römisch 40, auf und gab unter anderem folgendes an:

"Mein Ziel war England. [...] Griechenland war nicht gut, (man) hat mich schlecht behandelt. In England würde ich bleiben, habe aber meinen Asylantrag negativ bekommen und in Italien wurde ich auch schlecht behandelt. [...] Nach England will ich nicht mehr zurück, da ich ein negativ bekommen habe und nach Italien will ich nicht mehr zurück, weil es keine Unterkunft für Flüchtlinge gibt. [...] Ich will in Österreich bleiben. [...] Ich bin schon müde und will nicht weitersuchen. Österreich gefällt mir."

Bei der Durchsuchung des BF wurden zwei Fahrkarten gefunden, eine von Gorizia nach Udine und eine Weitere von Udine nach Villach.

1.7. Am 25.01.2016 meldete sich der BF beim Verein Menschenrechte Österreich unter dem Namen XXXX zur freiwillige Rückkehr nach Afghanistan an. Diesen Antrag widerrief der BF jedoch bereits wieder am 26.01.2016. 1.7. Am 25.01.2016 meldete sich der BF beim Verein Menschenrechte Österreich unter dem Namen römisch 40 zur freiwillige Rückkehr nach Afghanistan an. Diesen Antrag widerrief der BF jedoch bereits wieder am 26.01.2016.

1.8. Anlässlich der Ersteinvernahme durch die Asylbehörde am 08.02 2016 gab der BF an:

"Als ich zwei Mal eine negative Entscheidung bekommen habe, bekam ich Angst, dass mich England nach Afghanistan zurückschiebt. Deswegen bekam ich Angst und reiste freiwillig nach Europa. [...] Ich musste in England alle 4 Wochen mich bei der Polizei melden. Jetzt weiß ich nicht, da ich England verlassen habe, was mit mir passieren wird."

Auf die Frage, ob er freiwillig nach Großbritannien oder in den Herkunftsstaat zurückkehren wolle gab der BF an:

"Nach Afghanistan auf alle Fälle nicht. Denn ich verließ Afghanistan, weil ich Probleme hatte. Nach England, ich bekam zwei negative Entscheidungen, daher kann ich dorthin auch nicht gehen. [...] Dort bekam ich ein Negativ und ich bekam Angst, dass die englischen Behörden mich nach Afghanistan zurückbringen. "

1.9. Mit Bescheid des BFA vom 08.2.2016, Zl. 1100725306/160005568-EAST-WEST wurde der Antrag des BF auf internationalen Schutz unter Anführung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ohne in die Sache einzugehen als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass für die Prüfung des Antrages Großbritannien zuständig ist. Zugleich wurde die Außerlandesbringung angeordnet und die Abschiebung nach Großbritannien für zulässig erklärt. Dieser Bescheid wurde dem BF am 09.02.2016 eigenhändig zugestellt.

1.10. Gegen den genannten Dublinbescheid erhob der BF innerhalb offener Frist am 16.02.2016 Beschwerde, das BVwG bestätigte den Akteneingang per 17.02.2016. Die Vollstreckung des Bescheids ist sohin gem. § 16 Abs. 4 BFA-VG für 7 Tage - bis zum 24.02.2016 - gehemmt. 1.10. Gegen den genannten Dublinbescheid erhob der BF innerhalb offener Frist am 16.02.2016 Beschwerde, das BVwG bestätigte den Akteneingang per 17.02.2016. Die Vollstreckung des Bescheids ist sohin gem. Paragraph 16, Absatz 4, BFA-VG für 7 Tage - bis zum 24.02.2016 - gehemmt.

1.11. Die Behörde hat am 04.01.2016 das Konsultationsverfahren mit Großbritannien durch Aufforderung, den BF zurückzunehmen, eingeleitet. Großbritannien hat die Aufforderung unbeantwortet gelassen, sodass eine Rücknahmeverpflichtung gem. § 28 Abs.3 Dublin III-VO seit 18.01.2016 besteht. Aufgrund der zitierten Bestimmung hat die Überstellung in den ersuchten Mitgliedsstaat zu erfolgen sobald diese praktisch durchführbar ist, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen - im gegenständlichen Fall sohin bis 29.02.2016 - zu erfolgen. 1.11. Die Behörde hat

am 04.01.2016 das Konsultationsverfahren mit Großbritannien durch Aufforderung, den BF zurückzunehmen, eingeleitet. Großbritannien hat die Aufforderung unbeantwortet gelassen, sodass eine Rücknahmeverpflichtung gem. Paragraph 28, Absatz 3, Dublin III-VO seit 18.01.2016 besteht. Aufgrund der zitierten Bestimmung hat die Überstellung in den ersuchten Mitgliedsstaat zu erfolgen sobald diese praktisch durchführbar ist, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen - im gegenständlichen Fall sohin bis 29.02.2016 - zu erfolgen.

1.12. Die Behörde hat mitgeteilt, dass die Überstellung des BF nach Großbritannien unmittelbar nach Eintreten der Durchführbarkeit bzw. Rechtskraft der Anordnung zur Außerlandesbringung seitens der Behörde, jedenfalls vor Ablauf der in Art. 28 Abs. 3 der Dublin-III-VO vorgesehenen maximalen Haftdauer von 6 Wochen ab dem Zeitpunkt der Zustimmung des Mitgliedsstaates vom 06.03.2016 beabsichtigt ist. 1.12. Die Behörde hat mitgeteilt, dass die Überstellung des BF nach Großbritannien unmittelbar nach Eintreten der Durchführbarkeit bzw. Rechtskraft der Anordnung zur Außerlandesbringung seitens der Behörde, jedenfalls vor Ablauf der in Artikel 28, Absatz 3, der Dublin-III-VO vorgesehenen maximalen Haftdauer von 6 Wochen ab dem Zeitpunkt der Zustimmung des Mitgliedsstaates vom 06.03.2016 beabsichtigt ist.

1.13. Gegen den Schubhaftbescheid erhob der BF durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde und begründete die Rechtswidrigkeit der Schubhaft im Wesentlichen damit, dass der BF Italien nicht vorsätzlich, sondern versehentlich verlassen habe, da er in einen falschen Zug eingestiegen sei. Er beabsichtige daher nach Italien zurückzukehren. Er wäre mit vier Freunden eingereist, wobei nur über den BF die Schubhaft verhängt wurde. Im Bescheid findet sich dafür keine Begründung. Zudem bestehe kein Sicherheitsbedarf, in eventu habe die Behörde von der Anordnung gelinderer Mittel zu Unrecht nicht Gebrauch gemacht. Aus dem bisherigen Verhalten des BF könne jedenfalls nicht geschlossen werden, dass er mit Behörden nicht kooperiere. Daher hätte dem BF beispielsweise eine periodische Meldeverpflichtung oder der Aufenthalt in einem angewiesenen Raum aufgetragen werden können. Zudem käme dem BF im Rahmen der Grundversorgung auf Grund seines Asylantrags auch eine Unterkunft, die er zu nützen beabsichtige. Die Behörde hätte bei ihrer Abwägung auch berücksichtigen müssen, dass der BF immer wieder an Depressionen leidet, wogegen er im PAZ auch Medikamente bekommen habe. Weiters brachte der BF vor, dass die Behörde durch Verfahrensverzögerung die Ausdehnung der Schubhaft über den notwendigen Zeitraum zu verantworten habe. Auch wurden in der Beschwerde unionsrechtliche Bedenken erhoben und die Anberaumung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung beantragt, da der Sachverhalt nicht in einem ordentlichen Ermittlungsverfahren ausreichend festgestellt und eine Verhandlung daher zwingend geboten sei. Schließlich wurde Kostenersatz und die unentgeltliche Beigabe eines Verfahrenshelfers geltend gemacht.

1.14. Das BFA legte die Verwaltungsakten vor, erstattete eine Stellungnahme und beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt)

1.1. Die Identität des BF steht mangels jedweder Identitätsdokumente nicht fest. Der BF ist in drei europäischen Staaten unter zumindest zwei Alibinamen aufgetreten.

1.2. Der BF ist inklusive Österreich in zumindest drei europäischen Staaten illegal eingereist und hat dort zur Sicherung seines Aufenthalts jedenfalls vier Asylanträge gestellt, wovon jedenfalls drei negativ beschieden wurden.

1.3. In Österreich ist der BF zumindest einmal illegal eingereist und hat sich hier ohne Personaldokumente rechtswidrig aufgehalten, wobei ihm die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens bewusst war.

1.4. Der BF hat sich in Großbritannien und Italien den Behörden im Asyl- und Fremdenverfahren durch Ausreise entzogen. Nicht festgestellt werden kann, dass der BF bloß irrtümlich aus Italien ins Bundesgebiet eingereist ist.

1.5. Der BF hat sich einer ihm von den Behörden in Großbritannien aufgetragenen periodischen Meldeverpflichtung entzogen.

1.4. Der BF ist mittel- und obdachlos und hat im Bundesgebiet keinerlei familiäre oder soziale Anbindung. Der BF spricht nicht Deutsch.

1.7. Der BF hat nicht die Absicht, freiwillig nach Italien oder Großbritannien zurückzukehren, da er fürchte, von dort nach Afghanistan abgeschoben zu werden.

1.8. Der BF hat nicht die Absicht, freiwillig nach Afghanistan zurückzukehren da er dort angeblich von den Taliban verfolgt werde.

1.9. Der BF ist haftfähig, es sind keine Umstände hervorgekommen, welche die Unverhältnismäßigkeit der Schubhaft indizieren würden

1.10. Die Abschiebung ist rechtlich und faktisch möglich.

2. Beweiswürdigung

2.1. Verfahrensgang und die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten der Behörde und dem Gerichtsakt des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere auch der erhobenen Beschwerde.

2.2. Die Identität des BF steht mangels Identitätsdokumente nicht fest, der BF ist in den vergangenen Jahren in drei europäischen Staaten mit zumindest zwei verschiedenen Namen aufgetreten. Der BF hat in Großbritannien in Italien und in Österreich insgesamt vier Asylanträge gestellt, wobei die beiden in Großbritannien negativ beschieden wurden. Dies und seine illegalen Aus- und Einreisen in mehreren europäischen Staaten ergibt sich aus den Akten.

2.3. Die Obdach- und Mittellosigkeit sowie seine mangelnde familiäre und soziale Anbindung im Bundesgebiet hat der BF selbst dargetan. Da der BF im Asylverfahren nicht zugelassen ist, steht ihm auch keine Unterkunft im Rahmen der Grundversorgung zu.

2.4. Anlässlich seiner Einvernahmen hat der BF durchgängig widersprüchliche Angaben gemacht, wobei er einmal angab schon und dann wieder nicht nach Italien oder Großbritannien zurückkehren zu wollen. Keinesfalls will er in den Herkunftsstaat Afghanistan zurückkehren, da er dort angeblich durch die Taliban verfolgt würde. Seinen Nichtrückkehrwillen dokumentiert sich auch dadurch, dass der BF seine Meldung für eine freiwillige Rückkehr nach Afghanistan sofort wieder zurückgezogen hat. Der Grund, warum er Großbritannien verlassen habe ist der, dass er befürchtet nach Afghanistan abgeschoben zu werden. In Großbritannien hat er sich nach eigenen Angaben einer ihm aufgetragenen periodischen Meldeverpflichtung dadurch entzogen.

2.5. Italien hat der BF nicht, wie er behauptet irrtümlich verlassen. Bei ihm wurden zwei Fahrkarten gefunden eine von Gorizia nach Udine und eine Weitere von Udine nach Villach. Daraus ist klar zu ersehen, dass der BF seine Reise nach Österreich bewusst geplant hat.

2.6. Aus dem gesamten vergangenen Agieren des BF, seinem Mobilitätsverhalten, seiner fehlenden Verwurzelung, seinen widersprüchlichen Angaben, seiner Nichtkooperation mit Behörden zeigt, dass der BF nicht gewillt ist, sich an Rechtsvorschriften und Anordnungen der Behörden zu halten. Sein Verhalten ist damit nicht dazu angetan, ihm und seinen Beteuerungen Vertrauen zu schenken, im Falle seiner Entlassung aus der Schubhaft den Behörden jederzeit und freiwillig zur Verfügung zu stehen. Vielmehr ist zu befürchten, dass er sich seiner drohenden Abschiebung nach Großbritannien sofort durch Untertauchen entziehen werde. Im Hinblick auf all diese Umstände ist die Behörde daher zu Recht davon ausgegangen, dass die Schubhaft Verhältnismäßig ist und mit gelinderen Mitteln nicht das Auslangen gefunden werden kann.

2.7. Es dem Akt der Behörde keine Hinweise hervorgekommen, dass die Behörde das Abschiebungsverfahren unsachlich verzögert hat, die Abschiebung des BF nach Großbritannien erfolgt sobald sie praktisch durchführbar ist, jedenfalls innerhalb der in § 28 Abs.3 Dublin III-VO festgesetzten Frist.2.7. Es dem Akt der Behörde keine Hinweise hervorgekommen, dass die Behörde das Abschiebungsverfahren unsachlich verzögert hat, die Abschiebung des BF nach Großbritannien erfolgt sobald sie praktisch durchführbar ist, jedenfalls innerhalb der in Paragraph 28, Absatz 3, Dublin III-VO festgesetzten Frist.

2.6. Der BF hat zwar nicht akut lebensbedrohende Erkrankungen dargetan, er hat jedoch - auch nicht in der Beschwerde - keinerlei Einwendungen gegen seine Haftfähigkeit vorgebracht, der Amtsarzt hat seine Haftfähigkeit festgestellt. Dem BF steht im Anhaltezentrum eine angemessene medizinische Betreuung zur Verfügung, die er aufgrund seiner Mittellosigkeit und seiner fehlenden Deutschkenntnissen in Freiheit nicht ohne weiteres erlangen könnte. Seinen behauptete Erkrankung ist, wie man dem Akt der Behörde ersehen kann, jedenfalls nicht derart, dass die verhängte Schubhaft unverhältnismäßig wäre.

2.7. Die faktische und rechtliche Abschiebemöglichkeit nach Großbritannien ergibt sich aus dem Akt der Behörde.

2.8. Bei der Prüfung der Schubhaft handelt es sich um eine Einzelfallprüfung, sodass es irrelevant ist, dass die Behörde gegebenenfalls seine Freunde nicht in Schubhaft genommen hat, wie dies der BF in der Beschwerde behauptet.

2.9. Weitere Beweise waren wegen Entscheidungsreife nicht mehr aufzunehmen. Insbesondere konnte wegen geklärten, entscheidungswesentlichen Sachverhalts auf Grund der eindeutigen Aktenlage und des Beschwerdevorbringens von der Anberaumung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung abgesehen werden.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. - Schubhaftbescheid, Anhaltung in Schubhaft. 3.1. Zu Spruchpunkt römisch eins. - Schubhaftbescheid, Anhaltung in Schubhaft

3.1.1. Die Behörde hat ihre Entscheidung zu Recht auf die zitierten gesetzlichen Bestimmungen gestützt.

3.1.2. Die Behörde hat im Sinne der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen zu Recht die Schubhaft wegen Fluchtgefahr angeordnet, da der BF die Abschiebung zu umgehen oder jedenfalls zu behindern beabsichtigt, eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht und feststeht, dass ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung zuständig ist. Der BF hat zudem bereits mehrere Anträge auf internationalen Schutz auch in anderen Mitgliedstaaten gestellt, ist in der Vergangenheit in Mitgliedstaat weiter- und dort illegal eingereist und beabsichtigt dieses offensichtlich auch in Zukunft, da er unter allen Umständen nicht nach Afghanistan abgeschoben werden will. Dies droht im jedenfalls in Großbritannien. Der BF ist zudem in Österreich, sozial und familiär nicht verankert, er geht keiner legalen Erwerbstätigkeit nach, besitzt keine ausreichenden Existenzmittel und es steht ihm auch kein gesicherter Wohnsitz zur Verfügung. Im Hinblick auf diese besonderen Umstände ist ein akuter Sicherheitsbedarf gegeben, da auf Grund dieser Umstände ein Untertauchen des BF zu befürchten, ja geradezu zu gewärtigen ist.

3.1.3. Die Rüge in der Beschwerde, dass § 76 Abs. 3 FPG nicht den Anforderungen des Art. 2 Dublin III - VO, der objektiv gesetzlich festgelegte Kriterien verlange, entspreche, ist im Hinblick auf die Judikatur der Höchstgerichte nicht berechtigt (GZ Ro 2014/21/0075). 3.1.3. Die Rüge in der Beschwerde, dass Paragraph 76, Absatz 3, FPG nicht den Anforderungen des Artikel 2, Dublin römisch drei - VO, der objektiv gesetzlich festgelegte Kriterien verlange, entspreche, ist im Hinblick auf die Judikatur der Höchstgerichte nicht berechtigt (GZ Ro 2014/21/0075).

3.1.4. Die Anhaltung in Schubhaft ist nach Maßgabe der grundrechtlichen Garantien des Art. 2 Abs. 1 Z 7 PersFrBVG und des Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK nur dann zulässig, wenn der Anordnung der Schubhaft ein konkreter Sicherheitsbedarf zugrunde liegt und die Schubhaft unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig ist. Dabei sind das öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und das Interesse des Betroffenen an der Schonung seiner persönlichen Freiheit abzuwägen. Kann der Sicherungszweck auf eine andere, die Rechte des Betroffenen schonendere Weise, wie etwa durch die Anordnung eines gelinderen Mittels nach § 77 FPG, erreicht werden (§ 76 Abs. 1 FPG), ist die Anordnung der Schubhaft nicht zulässig. Ein Sicherheitsbedarf ist in der Regel dann gegeben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen oder diese zumindest wesentlich erschweren werde (§ 76 Abs. 3 FPG). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bereits eingeleitet worden ist. Abgesehen von der damit angesprochenen Integration des Fremden in Österreich ist bei der Prüfung des Sicherheitsbedarfes auch sein bisheriges Verhalten in Betracht zu ziehen, wobei frühere Delinquenz das Gewicht des öffentlichen Interesses an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung maßgeblich vergrößern kann. Die Verhängung der Schubhaft darf stets nur ultima ratio sein. 3.1.4. Die Anhaltung in Schubhaft ist nach Maßgabe der grundrechtlichen Garantien des Artikel 2, Absatz eins, Ziffer 7, PersFrBVG und des Artikel 5, Absatz eins, Litera f, EMRK nur dann zulässig, wenn der Anordnung der Schubhaft ein konkreter Sicherheitsbedarf zugrunde liegt und die Schubhaft unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig ist. Dabei sind das öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und das Interesse des Betroffenen an der Schonung seiner persönlichen Freiheit abzuwägen. Kann der Sicherungszweck auf eine andere, die Rechte des Betroffenen schonendere Weise, wie etwa durch die Anordnung eines gelinderen Mittels nach Paragraph 77, FPG, erreicht werden (Paragraph 76, Absatz eins, FPG), ist die Anordnung der Schubhaft nicht zulässig. Ein Sicherheitsbedarf ist in der Regel dann gegeben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen oder diese zumindest wesentlich erschweren werde (Paragraph 76, Absatz 3, FPG). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bereits

eingeleitet worden ist. Abgesehen von der damit angesprochenen Integration des Fremden in Österreich ist bei der Prüfung des Sicherungsbedarfes auch sein bisheriges Verhalten in Betracht zu ziehen, wobei frühere Delinquenz das Gewicht des öffentlichen Interesses an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung maßgeblich vergrößern kann. Die Verhängung der Schubhaft darf stets nur ultima ratio sein.

3.1.5. Im Lichte der getroffenen Feststellungen und der höchstgerichtlichen Judikatur ist die verhängte Schubhaft verhältnismäßig. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Behörde auch zutreffend davon ausgegangen, dass mit der Anordnung gelinderer Mittels im vorliegenden Fall das Auslangen nicht gefunden werden kann, zumal der BF obdach- und mittellos ist und sich in Großbritannien eine ihm aufgetragene periodischen Meldeverpflichtung schon einmal entzogen hat.

Zu Spruchpunkt II. - Vorliegen der Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft
Zu Spruchpunkt römisch zwei. - Vorliegen der Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft

3.2. Die getroffene Feststellung und ihre rechtliche Würdigung lassen im Hinblick auf ihre Aktualität und ihres Zukunftsbezuges keine, die Frage der Rechtmäßigkeit der weiteren Anhaltung in Schubhaft ändernde Umstände erkennen. Es war daher spruchgemäß festzustellen, dass zum Zeitpunkt dieser Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu Spruchpunkt III. und IV. - Kostenbegehren
Zu Spruchpunkt römisch drei. und römisch vier. - Kostenbegehren

3.3. Beide Parteien beehrten den Ersatz ihrer Aufwendungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Da die Verwaltungsbehörde vollständig obsiegte, steht ihr nach den angeführten Bestimmungen dem Grunde nach der Ersatz ihrer Aufwendungen zu. Die Höhe der zugesprochenen Verfahrenskosten stützt sich auf die im Spruch des Erkenntnisses genannten gesetzlichen Bestimmungen.

3.4. Dem Antrag auf den Erlass der Aufwendungen im Falle des Obsiegens der Verwaltungsbehörde war mangels Rechtsgrundlage abzuweisen. Die Regelung des § 35 VwGVG ist auch weder EMRK-widrig, noch verstößt sie gegen die Grundrechtscharta, wie dies in der Beschwerde behauptet wird. Im Hinblick auf die Höhe der Verfahrenskosten kann auch nicht erkannt werden, dass mit einem allfälligen Kostenrisiko des BF im Schubhaftbeschwerdeverfahren die Effektivität der gerichtlichen Überprüfung beeinträchtigt wäre.
3.4. Dem Antrag auf den Erlass der Aufwendungen im Falle des Obsiegens der Verwaltungsbehörde war mangels Rechtsgrundlage abzuweisen. Die Regelung des Paragraph 35, VwGVG ist auch weder EMRK-widrig, noch verstößt sie gegen die Grundrechtscharta, wie dies in der Beschwerde behauptet wird. Im Hinblick auf die Höhe der Verfahrenskosten kann auch nicht erkannt werden, dass mit einem allfälligen Kostenrisiko des BF im Schubhaftbeschwerdeverfahren die Effektivität der gerichtlichen Überprüfung beeinträchtigt wäre.

Zu Spruchpunkt V. - Verfahrenshelfer
Zu Spruchpunkt römisch fünf. - Verfahrenshelfer

3.5. Da der Beschwerdeführer einen Bevollmächtigten mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung im gegenständlichen Verfahren, einschließlich dem Rechtsmittelverfahren betraute hat und dieser auch einschritt ist, war dem BF im Sinne des § 40 Abs. 5 VwGVG ein Verfahrenshelfer nicht beizugeben.
3.5. Da der Beschwerdeführer einen Bevollmächtigten mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung im gegenständlichen Verfahren, einschließlich dem Rechtsmittelverfahren betraute hat und dieser auch einschritt ist, war dem BF im Sinne des Paragraph 40, Absatz 5, VwGVG ein Verfahrenshelfer nicht beizugeben.

Zu Spruchpunkt VI. - Befreiung von der Eingabegebühr
Zu Spruchpunkt römisch sechs. - Befreiung von der Eingabegebühr

3.6. Mangels gesetzlicher Bestimmungen war der Antrag des BF auf Befreiung der Entrichtung von Eingabegebühr zurückzuweisen. Die in der Beschwerde vorgebrachten Bedenken, dass durch die Eingabegebühr des Rechts des BF auf Zugang zu Gericht beschnitten werde, trifft im Hinblick auf die geringe Höher nicht zu. Dieser Gebührensatz kann keineswegs als prohibitiv hoch angesehen werden.

Zu Spruchpunkt VII. - Revision
Zu Spruchpunkt römisch sieben. - Revision

3.7. Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.
3.7. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 hat das

Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen.

Wie zu Spruchpunkt I. und II. ausgeführt sind keine Auslegungsfragen hinsichtlich der anzuwendenden Normen hervorgekommen, es waren auch keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen. Die Revision war daher in Bezug auf beide Spruchpunkte nicht zuzulassen. Im Hinblick auf die eindeutige Rechtslage in den übrigen Spruchpunkten war die Revision gleichfalls nicht zuzulassen. Wie zu Spruchpunkt römisch eins. und römisch zwei. ausgeführt sind keine Auslegungsfragen hinsichtlich der anzuwendenden Normen hervorgekommen, es waren auch keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen. Die Revision war daher in Bezug auf beide Spruchpunkte nicht zuzulassen. Im Hinblick auf die eindeutige Rechtslage in den übrigen Spruchpunkten war die Revision gleichfalls nicht zuzulassen.

Schlagworte

Eingabengebühr, gelinderes Mittel, Kostentragung, Schubhaft, Schubhaftbeschwerde, Sicherungsbedarf, Verfahrenshilfe, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W197.2121177.1.00

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at